Namslauer Kreisblatt.

No. 3. **1893.**

Donnerstag, den 19. Januar 1893.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 37] **Namslau, den 12. Januar 1893.**

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät unseres Allergnädigsten Kaisers und Königs wird

Freitag den 27. Januar cr. Nachmittags 2 Uhr

im Saale des Grimm'schen Hotels hierselbst

ein gemeinschaftliches Festmahl stattfinden, zu dessen zahlreicher Betheiligung die Unterzeichneten ihre geehrten Mitbürger aus Stadt und Land mit dem Ersuchen ergebenst einladen, die Theilnahme in die im Grimm'schen Hotel ausliegende Liste bis spätestens zum 23. d. Mts. eintragen zu wollen.

Der Preis pro Couvert beträgt 3 Mark.

von Haugwitz,	Perniok,	Schulz,	Willert,
Rittmeister.	Amtsrichter.	Bürgermeister.	Landrath.

No. 38] Namslau, den 16. Januar 1893.

An sämmtliche Ortsarmen-Verbände des Kreises.

Das Gesetz vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 300) verpflichtet die Landarmenverbände, für Bewahrung, Kur und Pflege der **hilfsbedürftigen** und zugleich der **Anstaltspflege bedürftigen** Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Die allgemeinen Verwaltungskosten dieser Anstalten hat der Landarmenverband zu tragen, die sonstigen Kosten, also namentlich die Verpflegungskosten hat der betreffende Ortsarmenverband dem Landarmenverbande zu ersetzen, jedoch muß ihm der Kreis hierzu mindestens zwei Drittel als Beihülfe gewähren. Ebenso muß der Ortsarmenverband bestimmte Ausstattungsstücke nach Bestimmung des Landarmenverbandes für jeden Einzuliefernden beschaffen.

Die **Voraussetzung** für die Verpflichtung des Landarmenverbandes ist aber in jedem einzelnen Falle:

a) daß einer der oben genannten Kategorien angehörige Kranke der Kur, Pflege und Bewahrung **in einer Anstalt mit Nothwendigkeit** bedarf; nicht also, wenn diese Anstaltspflege etwa für den Kranken **nur wünschenswerth ist;**

b) daß die Kranken **hilfsbedürftig** sind, d. h. daß weder sie selbst noch die zu ihrem Unterhalt verpflichteten Angehörigen die Kosten der Anstaltspflege zu tragen vermögen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf die einzelnen Krankenkategorien ergiebt sich folgendes:

1. **Der Provinzialverband** sorgt für die Unterbringung der Geisteskranken, soweit dieselben heilbar oder unheilbar aber gemeingefährlich sind, und nach den reglementarischen Bestimmungen über die Irrenanstalten ist der Begriff der Gemeingefährlichkeit sehr weit gefaßt; hiernach werden Fälle, in denen **der Landarmenverband** für Unterbringung von Geisteskranken zu sorgen haben wird, sehr selten sein.
2. Die Idioten werden in Anstalten aufzunehmen sein, wenn die Idiotie einen solchen Grad erreicht hat, daß dauernde Aufsicht und Pflege geboten erscheint. Die Bildungsfähigkeit allein, sowie ein geringer Grad geistiger Schwäche bedingt nicht die Anstaltspflege.
3. Dasselbe, was über die Idioten gesagt ist, gilt auch für die Epileptischen.
4. Bei Taubstummen wird die Nothwendigkeit der Anstaltspflege, wenn überhaupt, doch nur äußerst selten eintreten.
5. Auch Blinde werden der Regel nach sehr wohl im Kreise ihrer Familie bleiben oder in geeigneter Familie Pflege finden können. Gerade bei diesen Unglücklichen pflegen die anderen Sinne — vor Allem der Tastsinn — sich so zu entwickeln, daß die Kranken nicht fortwährender Pflege bedürfen.

Die Vorsitzenden der Ortsarmenverbände werden hierdurch veranlaßt, mir innerhalb **bestimmt 10 Tagen** diejenigen Kranken der obenbezeichneten Kategorien ihres Bezirks anzugeben, — Vor- und Zuname und Alter — auf welche die obigen Grundsätze zutreffen, d. h. welche der Anstaltspflege thatsächlich bedürftig und zugleich hilfsbedürftig sind. Die Gründe für beides sind genau zu erörtern.

No. 39] Breslau, den 8. August 1887.

Polizei-Verordnung betreffend Gesinde-Verhältnisse.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrathes zum Zwecke der Regelung der Gesinde-Verhältnisse für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Dienstbote, welcher fortan in Gesindedienst tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, muß sich im Besitz eines von der Polizeibehörde seines Wohn- bezw. Aufenthaltsortes ausfertigten Gesindebuches befinden.

§ 2. Bei jedem Dienstantritt ist das Gesindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb 8 Tagen der Polizeibehörde des Dienstortes zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.

§ 3. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und sein Benehmen in das Gesindebuch anzugehen, und für den Fall, daß die Eintragung des Zeugnisses verweigert werden sollte, die Polizeibehörde hiervon in Kenntniß zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft gemäß § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 (G.-S. S. 767) zur Erfüllung jener Obliegenheiten anzuhalten ist.

§ 4. Dienstboten, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, welche im Unvermögensfalle in entsprechende Haft umzuwandeln ist.

§ 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, welcher sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

§ 6. Die denselben Gegenstand betreffende, für den Regierungsbezirk Liegnitz erlassene Polizei-Verordnung vom 31. August 1854 — Amtsblatt Seite 383 — wird hierdurch aufgehoben.

Der Ober-Präsident.

Namslau, den 18. Januar 1893.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß der § 2 der Verordnung, nach welchem innerhalb 8 Tagen nach jedem Dienstantritt das Gesindedienstbuch der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen ist, unbeachtet bleibt.

Die Gemeinde-Vorstände weise ich an, die Polizei-Verordnung den Gemeinde-Mitgliedern erneut zur Kenntniß zu bringen. Die Gendarmen sind angewiesen, die Gesinde-Dienstbücher zu revidiren und jede Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften zur Bestrafung anzuzeigen.

No. 40] Namslau, den 2. Januar 1893.

Betrifft die Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen für den Jahrgang 1873.

In Gemäßheit des § 46 der Wehrordnung vom 22. November 1888 ersuche resp. beauftrage ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Gemeindevorstände des Kreises und die Gutsvorstände von Bachowitz, Buchelsdorf, Klein-Butschkau, Damnig, Glausche, Haugendorf, Schmograu und Wallendorf, mit Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen pro 1873 unverzüglich vorzugehen.

Soweit dies nicht bereits geschehen, ist sofort ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die Meldung zur Stammrolle in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar cr. erfolgen muß und daß zur Meldung alle diejenigen Militairpflichtigen verpflichtet sind, welche im Jahre 1873 bezw. in früheren Jahren geboren sind aber noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem sein oder seiner Eltern oder seines Vormundes ordentlicher Gerichtsstand sich befindet. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich an seinem Geburtsorte zur Stammrolle; wenn derselbe im Auslande liegt, an denjenigen Orte, an welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Mannschaften, welche sich nicht zur Stammrolle anmelden, oder Personen, welche zu deren Anmeldung verpflichtet sind und dieselbe unterlassen, sind auf Grund des § 25 Absatz 11 der Wehrordnung unnachsichtlich zur Bestrafung zu bringen.

Die sich anmeldenden, nicht am Orte geborenen Militairpflichtigen des Jahrgangs 1873 haben ihren Geburtsschein vorzulegen, die Mannschaften der älteren Jahrgänge sämmtlich ihre Losungsscheine. Die Zugänge der älteren Jahrgänge sind in die Stammrolle ihres betreffenden Jahrgangs und gleichzeitig in ein besonderes Verzeichniß einzutragen, welches mir mit den dazu gehörigen Loosungsscheinen bis spätestens zum 1. März cr. einzureichen ist. Für Mannschaften, welche keinen Loosungsschein haben, sind Duplikate bei mir zu beantragen.

Zur Anfertigung der Stammrollen bemerke ich noch ausdrücklich, daß in dieselben nur die im Jahre 1873 geborenen Individuen und zwar alphabetisch geordnet einzutragen sind und daß hinter dem **letzten Namen jedes Buchstaben** genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen ist.

Die Rubriken 1—9 der Stammrolle sind sorgfältig auszufüllen und bei Vormündern deren Name, Stand, Wohnort anzugeben. Bei Mannschaften welche mit Pferden umzugehen verstehen, ist dies in Rubrik 7 zu vermerken. Rubriken, welche nicht mit Sicherheit ausgefüllt werden können, sind frei zu lassen und dürfen Vermerke wie „unbekannt" nicht gemacht werden.

Ganz besondere Sorgfalt ist auf die richtige Schreibweise der Namen der Leute zu verwenden. Wo sich zwischen der Geburtsliste und den Angaben des Mannes Differenzen ergeben, sind kurze Verhandlungen beizufügen, welche die Differenzen klar stellen. Unehelich geborene Individuen, welche nicht ausdrücklich als ehelich legitimirt sind, dürfen nur den Geburtsnamen der Mutter führen.

Sind mehrere Vornamen angegeben, so ist der **Rufname zu unterstreichen.** Jeder Mann muß nach seinem Geburtstage befragt werden. Ergeben sich zwischen den Angaben der Leute und der Geburtsliste Unstimmigkeiten, müssen dieselben aufgeklärt werden. Seitens der Herren Stammrollenführer ist in möglichst authentischer Weise festzustellen, welche Individuen den polnischen Elementen zuzurechnen sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist unter Bemerkungen aufzunehmen. Als polnisch sind nur solche Leute zu bezeichnen, welche entweder ausschließlich polnisch oder nur gebrochen deutsch sprechen.

Wegen Feststellung der Bestrafungen haben sich die Stammrollenführer mit den Herren Amtsvorstehern in Verbindung zu setzen, damit sämmtliche Strafen einschließlich derjenigen wegen Uebertretungen zur Eintragung gelangen.

Bei den Bestrafungen ist anzugeben: Datum des Erkenntnisses, das Vergehen, der Strafantritt, ob bezw. wann Strafe verbüßt oder bezahlt, ob bezw. wie lange ev. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist.

Von den am Orte geborenen, sich aber auswärts aufhaltenden Militairpflichtigen sind soweit als möglich Anerkenntnisse zu beschaffen, wie auch nach den unermittelt gebliebenen Leuten bereits Recherchen eingeleitet werden müssen.

Die neu anzulegenden Stammrollen nebst den hierzu gehörigen Geburtslisten, Taufzeugnissen, Todtenscheinen, Straferkenntnissen, Benachrichtigungen über bereits erfolgte Einstellungen und sonstigen Belägen sind mir **bestimmt bis zum 10. Februar cr.** einzureichen, widrigenfalls die Abholung durch kostenpflichtige Boten erfolgen müßte.

Nicht vorschriftsmäßig angelegte Stammrollen müßten zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Ich erwarte aber mit Bestimmtheit, daß zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks alle Eintragungen mit der größten Sorgfalt bewirkt werden.

No. 41] Namslau, den 16. Januar 1893.

Die seit dem Jahre 1878 eingeführte Ermittelung des Ernteertrages hat zufolge höherer Anordnung auch für das Jahr 1892 stattzufinden und ist in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1893 vorzunehmen.

Den Magisträten, sowie den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises übersende ich mit diesem Kreisblatt je 2 Formulare B, in welchen die Ernteergebnisse pro 1891 Seitens des Königlichen Statistischen Bureaus in Berlin eingetragen worden sind mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen, für die sorgfältige Eintragung der Ergebnisse pro 1892 Sorge zu tragen. In den Formularen selbst ist, wie in den Vorjahren, durch kurze Bemerkungen oder Fragezeichen auf zweifelhafte Angaben oder sonstige Unregelmäßigkeiten aufmerksam gemacht worden. Ich erwarte mit Bestimmtheit, daß diese Fragen werden sachgemäß beantwortet werden.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Ermittelung des Ernteertrages u. s. w. selbst und eine kurzgefaßte Anleitung zur Ausfüllung des Erhebungsformulars B befinden sich auf der ersten Seite dieses letzteren. **Neu ist nur die Bestimmung unter No. 6 Absatz 3 der Anleitung auf Seite 1 des Erhebungsformulars B, betreffend die vorläufige Berichterstattung über stattgehabte Hagelfälle, auf welche ich noch besonders aufmerksam mache.** Zu diesem Zwecke gehen den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen je 2 Exemplare eines Notizblattes mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen **zu, spätestens bis zum 1. November d. Js.** eins dieser ausgefüllten Notizblätter an mich einzureichen. Das zweite Exemplar bleibt bei der Ortsbehörde und ist durch Nachtragen der erst nach dem 1. November geregelten Hagelentschädigungen zu vervollständigen und der Inhalt demnächst in das für die Ermittelung des Ernteertrages für 1893 ihr zugehende Erhebungsformular B zu übertragen. Nach Ausfüllung des einen Erhebungsformulars B ist eine Abschrift des Inhalts auf das 2. Exemplar zu übertragen. Die Abschrift ist mit der Unterschrift des Ortsvorstandes bezw. Gutsvorstehers zu versehen und sobald als möglich an mich einzureichen, jedenfalls aber ist der Schlußtermin der Einreichung — **1. März d. Js.** — nicht zu überschreiten.

Die bis zu diesem Tage nicht eingegangenen Nachweisungen müßte ich durch besondere Boten auf Kosten der Säumigen abholen lassen.

No. 42] Namslau, den 13. Januar 1893.

Jagdschluß betreffend.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer erst in der heutigen Nummer des Regierungs-Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung des Bezirks-Ausschusses zu Breslau vom 19. December a. pr. für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau der Beginn der Schonzeit für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen **auf Mittwoch den 18. Januar cr.** festgesetzt worden ist.

No. 43] Namslau, den 17. Januar 1893.

Von den im December-Heft des Deutschen Handels-Archivs für 1892 enthaltenen Veröffentlichungen werden nachstehende für die Handel- und Gewerbetreibenden des hiesigen Kreises von besonderem Interesse sein.

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Seite 1077: Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen.

Seite 1092: Patenttaxen der Handelsreisenden.

Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

Seite 606: Manchester: das Baumwollen-Fabrikationsgeschäft im 3. Vierteljahr 1892.

Seite 621: Mexiko: die allgemeine finanzielle und wirthschaftliche Lage Mexikos.

Seite 579: Mollendo: Handelsbericht für 1891, Einfuhr Deutschen Alkohols.

No. 44] Namslau, den 16. Januar 1893.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 11. Juli v. Js. No. 360 genehmige ich auf Grund höheren Orts ertheilter Ermächtigung hierdurch für den diesseitigen Kreis, daß an Sonn- und Festtagen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen Gelegenheiten außer den in der obigen Bekanntmachung benannten Gegenständen auch **Obst, Wurstwaaren, Fische und sonstige Lebensmittel**, jedoch mit Ausschluß der Zeit während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, feilgeboten werden dürfen.

No. 45] Namslau, den 17. Januar 1893.

Bewegung der Maul- und Klauenseuche im Kreise.

Seit dem 4. Januar cr. ist die Maul- und Klauenseuche erloschen:

unter den Schafen des Vorwerks Carlshof.

Vorstehendes wird im Namen der zuständigen Ortspolizeibehörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Kreis ist nunmehr augenblicklich wieder seuchenfrei.

No. 46] Namslau, den 17. Januar 1893.

Während der Abwesenheit des Schiedsmannes, Rittergutspächter Euen zu Jakobsdorf in der Zeit vom 16. d. Mts. bis einschließlich 30. Januar cr. wird der Stellvertreter desselben, Bauergutsbesitzer Trautmann zu Obischau die Schiedsmannsgeschäfte führen.

No. 47] Namslau, den 16. Januar 1893.

Vereidet:
der Bauergutsbesitzer Gottlieb Stirnal in Bankwitz als Schöffe.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Amtslokal der Königlichen Kreis-Kasse ist wegen auswärtiger Dienstgeschäfte (Wahrnehmung von Forstterminen) des unterzeichneten Rentmeisters am

Mittwoch, den 25. d. Mts. vollständig,
und am Dienstag, den 31. d. Mts. Nachmittags

für den Geldverkehr geschlossen.

Namslau, den 16. Januar 1893. **Königliche Kreis-Kasse.**
Behrmann.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Bauergutsbesitzers Thomas Stoschek aus Strehlitz gehörige Bauergut No. 6 daselbst (16 ha 68 a 70 qm) soll für die Zeit bis November 1905 meistbietend an Ort und Stelle zu Strehlitz am

Mittwoch, den 1. Februar 1893 Nachmittag 2½ Uhr

verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen können in unserer Gerichtsschreiberei IV eingesehen werden. Jeder Pachtlustige hat vor Abgabe des Gebots eine Caution von 1500 Mark zu legen.

Der Termin findet bestimmt statt.

Namslau, den 7. Januar 1893. **Königliches Amtsgericht.**

Bekanntmachung.

In einer Entmündigungssache soll der früher — soweit ermittelt bis zum 2. October 1886 — auf dem Dominium zu Groß-Butschkau als Kutscher in Diensten gewesene Nikolaus Zuretzki — genannt Nikolo — als Zeuge gehört werden.

Da uns der gegenwärtige Aufenthaltsort des p. Zuretzki vollständig unbekannt ist, ersuchen wir alle Diejenigen, denen über den gegenwärtigen Aufenthaltsort des p. Zuretzki irgend etwas bekannt ist, uns hiervon zu den Akten E. 3/90 umgehend Mittheilung zu machen.

Namslau, den 14. Januar 1893. **Königliches Amtsgericht.**

Betrifft die Aufhebung des auf den 23. Januar d. Js. in Juliusburg angesetzten Viehmarktes.

Zur Vermeidung eines weiteren Umsichgreifens der in mehreren Ortschaften des Kreises herrschenden Maul- und Klauenseuche durch Seuchenverschleppung ist Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau die Abhaltung des für den 23. Januar d. Js. in Juliusburg angesetzten Viehmarktes mit Ausnahme des Pferdemarktes in veterinairpolizeilichem Interesse verboten worden.

Der Königliche Landrath. J. V. gez. Dr. Witte.

Bekanntmachung.

Die Ankäufe von **Hafer** und **Stroh** für die Magazine in Namslau werden fortgesetzt.

Die Einlieferung dieser Naturalien kann unter Umständen auch direct an die Escadrons in Kreuzburg und Bernstadt erfolgen.

Königliches Proviant-Amt Namslau.

Nichtamtlicher Theil.

Ein junger **brauner Jagdhund** mit weißen Vorderpfoten hat sich am 17. d. M. bei mir eingefunden. Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Unkosten in Empfang nehmen bei **Otto Müller** in Böhmwitz.

Eine Reisedecke ist zwischen **Reichthal** und **Namslau verloren** worden. Abzugeben gegen Belohnung in der Exped. d. Bl.

Holzverkauf

durch mündliche Versteigerung.

Königliche Oberförsterei Namslau.

Mittwoch den 25. Januar 1893, Vormittag 10 Uhr
im Gasthause von **Kabus** in **Reichthal.**

A. Bau- und Nutzholz.

I. Schutzbezirk Sgorsellitz
Schläge Jagen 75 und 88.
Eichen: 13 Stück V. Kl., 2 IV., 2 III., 52 rm Pfahlholz.
Birken: 3 Stück V., 1 I.
Fichten: 1 Stück V., 1 IV.

II. Schadegur Schläge Jagen 37 u. 57.
Eichen: 97 Stück V., 9 IV., 1 III.
Birken: 3 Stück V., 1 IV.
Kiefern: 105 Stück V., 15 IV.
Fichten: 170 Stück V., 29 IV., 32 III.

III. Glausche Jagen 100 und 102.
Eichen: 7 Stück V., 4 IV., 1 III.
Erlen: 49 Stück V., 5 IV.
Birken: 16 Stück V., 5 IV.
Kiefern: 128 Stück V., 55 IV., 10 III., 1 II.
Fichten: 167 Stück V., 56 IV., 13 III.
Tannen: 9 Stück V., 1 III.

IV. Wallendorf Jagen 29.
Kiefern: 394 Stück V., IV. in einem Loose.

B. Brennholz.

Nach Beendigung des Bauholztermines und nicht vor 2 Uhr Nachmittags.

V. Sgorsellitz Jagen 75, 88.
Eichen: 113 rm Scheit, 4 Knüppel, 123 Stock.
Birken: 53 rm Scheit.
Aspen: 3 rm Scheit.
Kiefern: 181 rm Scheit, 348 Stock.

VI. Schadegur Jagen 37, 57.
Eichen: 19 rm Scheit, 21 Stock.
Birken: 33 rm Scheit.
Nadelholz: 82 rm Scheit, 359 Stock, 5 Haufen Astreisig.

VII. Glausche Jagen 100 und 102.
Eichen: 1 rm Scheit, 3 Stock.
Birken: 10 rm Scheit.
Erlen: 216 rm Scheit, 18 Haufen Astreisig.
Nadelholz: 110 rm Scheit, 128 Stock.

Namslau, den 12. Januar 1893.

Der Königl. Forstmeister.
Störig.

Nutzholz-Verkauf.

Dienstag, den 24. Januar cr.
Vormittags 10 Uhr
werden in dem
Grunwitzer Walde
aus dem diesjährigen Schlage (ca. 100jähriger Bestand) meistbietend gegen Baar verkauft:
200 Stück Kiefern (1.—5. Kl.),
30 „ Fichten (2.—5. Kl.).

Grunwitz, den 10. Januar 1893.

Die Forstverwaltung.
v. Linckwitz.

Gute Bettfedern

sucht für's **Krankenhaus** zu kaufen
Schwester Helene.

Im Dorfe, 6 Klm. von der Stadt **Ostrowo,** sind

ein massives Schankhaus

mit 60 Morgen Acker und

zwei andere Wirthschaften

mit 50 und 40 Morgen zu verkaufen. Näheres zu erfragen bei **Grzékowski** in **Lamki** p. **Ostrowo.**

Schlitten

in mehreren Stärken auch Einsp. mit Strohkorb hat abzugeben

Kiontke,
Stellmachermeister in **Lampersdorf,** Kr. Oels.

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld

bisher vom Herrn **Kämmerer Warsecha** verwaltet, hat mir die Agentur für hier und Umgegend übertragen. Ich empfehle mich demnach zur Vermittelung von Feuer-Versicherungs-Abschlüssen aller Art, indem ich mich erbiete, jede zu wünschende Auskunft auf das Bereitwilligste zu ertheilen.

Reichthal, den 30. November 1892.

Johann Gottlieb.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu **Saarau** (Stat. d. Bresl.-Freib. Bahn) **Breslau** (Schweidn. Stadtgr. 12) und **Merzdorf** (an der Schles. Geb.-B.).

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate,** sowie die sonstigen gangbaren **Düngemittel,** u. A. auch feinst gemahlene **Thomasschlacke** in **reinster** Beschaffenheit. **Proben** und **Preis-Courants** auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt Herr **Rud. Krichler, Namslau.**

Für vortheilhafte und gewinnbringende Milcherzeugung, Kälber-, Schweine-, Ochsen- u. Schafmästung, Pferde- u. Geflügelfütterung empfehle ich das vorzügliche

Thorley'sche Mastpulver.

Zeugnisse zuverlässiger Landwirthe zu Diensten.

M. 1.15 für 10 Pakete bei **Heinrich Grützner,** Colonialwaarenhandlung, **Namslau.**

Im Sterzendorfer Forst,

Schutzbezirk Kl.-Steinersdorf,

finden

Bauholz-Verkäufe

jeden Donnerstag

in den Vormittagsstunden statt.

Brennholz-Verkauf

ist **jeden Montag Vormittag** im **Forsthause zu Sterzendorf.**

Die Forstverwaltung.

Eichen-Schirrholz

verkauft

jeden Dienstag Vormitt.

Dom. Grembanin.

Eier-Cognac

genannt **Edelgelb,**

bestes und kräftigstes Nähr- u. Genusmittel, sehr fein im Geschmack, empfiehlt

R. Koschwitz,

Conditorei.

Thee.

Echt

russischen Thee

von **Wogau & Co., Moskau,**

— von 3—6 Mark p. 1/2 Ko., —

in Päckchen von 1/8 u. 1/16 Ko.,

Cacaopulver.

fste. Diamant-Vanille

in verschlossenen Gläsern,

Inhalt 3 Stangen zu 50 Pfg. p. Glas,

fste. Bourbon-Vanille

in beliebig langen Stangen,

Vanille.

deutsche u. holländische

Cacaopulver

in Büchsen und ausgewogen,

Chocoladen

empfiehlt

R. Wechmann.

Chocolade.

Bei Hustenleiden

giebt es kein wirksameres Mittel als

FAY's ächte

Sodener Mineral-Pastillen!

Bei Catarrhen

jeder Art üben

FAY's ächte

Sodener Mineral-Pastillen

die denkbar beste Heilwirkung aus.

FAY's ächte

Sodener Mineral-Pastillen

sind in all. Apoth., Droguer., Mineralwasserhandl. ꝛc. zum Preise von 85 Pfg. per Schachtel erhältlich. Man achte darauf, daß jede Schachtel mit ovaler blauer Verschlußmarke versehen ist, welche den Namenszug „Ph. Herm. Fay" trägt.

Ia. Mediz.-Leberthran

gelb und weiß,

in Flaschen und ausgewogen,

Nestle's Kindermehl,

Knorr's Hafermehl,

Condens. Schweizermilch,

Milchzucker,

Eichel-Cacao,

letzterer vorzügl. Mittel gegen Diarrhoe bei Kindern,

empfiehlt die

Germania-Drogerie

Oscar Tietze.

Bücklinge u. Sprotten

empfiehlt **Otto Faltin.**

☞ Ich habe **am hiesigen Platze** ein

Emaille-Waaren-Geschäft,

verbunden mit

Haus- u. Kücheneinrichtungen,

eröffnet; ich werde bemüht sein, meine werthen Kunden in jeder Art zufrieden zu stellen.

Beate Laband

geb. **Epstein,**

Namslau, Krakauerstraße 5.

Zur Feier des Geburtstages

Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs

ladet auf **Freitag den 27. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr** der Unterzeichnete ganz ergebenst ein.

Glausche, den 18. Januar 1893.

Heinrich Menzel,

Gasthausbesitzer.

Nebst Beilage.